

Queb | Bundesverband
für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann satzungsgemäß auf Vorschlag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand hat diese Beschlüsse unverzüglich umzusetzen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig in EUR: 5.000,00.
- (2) Der Beitrag für eine **Standard-Mitgliedschaft** beträgt pro Jahr in EUR: 5.000,00.
- (3) Der Beitrag für eine **Mitgliedschaft Plus** (beinhaltet jeweils zwei kostenfreie Platzangebote für die Expert und die Senior Academy) beträgt pro Jahr in EUR: 7.500,00.
- (4) Das Mitglied erklärt mit Aufnahme bzw. bis 3 Monate vor Geschäftsjahresende gegenüber der Geschäftsstelle seinen für die Beitragspflicht maßgeblichen Mitgliederstatus (Standard/Mitgliedschaft Plus) für das Folgejahr. Ohne Erklärung verbleibt es beim bisherigen Status, hilfsweise bei der Standard-Mitgliedschaft.
- (5) Änderungen von Geschäftsdaten des Mitglieds sind der Geschäftsstelle des Vereins schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Die festgesetzten Beträge werden durch die Geschäftsstelle des Vereins jeweils zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres, also zum 01. Juli, erhoben.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages bzw. der Aufnahmegebühr Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig 4 Wochen nach Zugang der Rechnung.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung des Beitrags p. r. t.
- (9) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch EDV. Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE 74 5005 0201 0200 2939 15

BIC: HELADEF 1822

Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse 1822

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt satzungsgemäß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Erfolgt ein Beschluss zu einer Beitragserhöhung innerhalb dieser Kündigungsfrist, hat das Mitglied ein Recht zur unverzüglichen außerordentlichen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

Queb | Bundesverband
für Employer Branding,
Personalmarketing und
Recruiting e.V.

Postfach 41
61131 Schöneck

Telefon 06187 9020766
info@queb.org
www.queb.org

Mitglieder
(Stand Januar 2017)

Accenture GmbH
AIR LIQUIDE Deutschland
Allianz Deutschland AG
ANDREAS STIHL AG & Co. KG
BASF SE
Bayer
Beiersdorf AG
Bertelsmann SE & Co. KGaA
Bilfinger SE
BMW AG
Boehringer Ingelheim
Bosch GmbH
Bundeswehr
Cappellini
Coca-Cola European
Partners Deutschland GmbH
Commerzbank AG
Continental AG
Covestro AG
Daimler AG
Deloitte
Deutsche Bahn AG
Deutsche Bank AG
Deutsche Post DHL
Deutsche Telekom AG
E.ON SE
EDEKA AG
EMC
EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Evonik Industries AG
EY (Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Fresenius SE & Co. KGaA
Generali Deutschland AG
HypoVereinsbank – Member of UniCredit
IBM Deutschland GmbH
Infineon Technologies AG
Intel Deutschland GmbH
KfW Bankengruppe
KPMG AG WPG
L'Oréal Deutschland GmbH
Merck KGaA
Microsoft
msg systems ag
Munich Re
Nestlé Deutschland AG
OSRAM GmbH
ProSiebenSat.1 Media SE
PwC
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG
SAP AG
Siemens AG
ThyssenKrupp AG
Volkswagen AG